

**[Information Wasserverband Bersenbrück](#)**  
**[zur Nutzung von Erdwärme mittels Erdwärmepumpen](#)**

**Vorbemerkung:**

Um Ihr Haus mit Erdwärme zu heizen, müssen Sie zunächst wissen, wie der Boden unter Ihren Füßen beschaffen ist und wo und in welche Richtung das Grundwasser fließt. Hierfür muss der Untergrund unter geothermischen Gesichtspunkten untersucht werden. Dabei wird u.a. beurteilt, ob das Grundwasser durch Leckagen einzelner Sonden oder durch die Bohrung beeinträchtigt werden kann. So können z.B. durch eine Bohrung zwei unterschiedliche Grundwasserleiter miteinander verbunden werden, was zu einem Ungleichgewicht (z.B. Druckänderung) im Untergrund, aber auch zu Verunreinigungen führen kann. Auch kann in einigen geologischen Untergrundbeschaffenheiten eine Bohrung nur schwer oder unter bestimmten Anforderungen möglich sein. Des Weiteren gibt es gerade in Trinkwassergewinnungsgebieten eine Schutzbedürftigkeit des Grundwassers, die noch über den allgemeinen Grundwasserschutz hinaus geht.

**Eignung des Untergrundes und Berücksichtigung der Grundwasserressource**

In Niedersachsen wurden unter Berücksichtigung der geologischen Gegebenheiten eine Karte aufgestellt, die die für Erdwärmenutzung zugelassen Gebiete, aber auch Gebiete, die nur bedingt oder gar nicht zugelassen sind ausweist. Die Karte kann in einem genauen Maßstab mit zusätzlichen Informationen unter [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de) > Produkte/Projekte > Kartenserver > Kartenserie Geothermie eingesehen werden.

Grundsätzlich gilt, dass die Errichtung und der Betrieb in zulässigen Gebieten in der Regel erlaubnisfrei sind. Es sind die Allgemeinen Anforderungen des Anhang 1 (Ausschnitt aus dem „Leitfaden Erdwärmenutzung in Niedersachsen“) zu beachten.

Bei bedingt zulässigen Gebieten ist eine wasserrechtliche Prüfung des Einzelfalls mit nachfolgender Erlaubnis nach § 10 NWG oder Zulassung mit Auflagen nach § 138 Abs. 2 NWG erforderlich. Neben der Beachtung der Allgemeinen Anforderungen des Anhangs 1 ist ein entsprechender Antrag (sh. Anhang 2; aus: „Leitfaden Erdwärmenutzung in Niedersachsen“) bei der Unteren Wasserbehörde erforderlich. Zu den bedingt zulässigen Gebieten zählen i.d.R. auch die Wasserschutzgebiete und Trinkwassergewinnungsgebiete.

## Beantragung von Erdwärmesonden mit einer Heizleistung bis 30 KW in Niedersachsen

